

abgeschlossen war, dieselbe der k. k. Statthalterei vorgelegt. Es erfolgte dasselbe Resultat, wie oben.

Der dritte Fall. Das von Blasius und Lucia erzeugte uneheliche Kind wurde in St. P. getauft. Dort haben sich auch dessen Eltern verehelicht, übersiedelten aber sodann nach S. Nach einiger Zeit verlangten sie vom Pfarrer in S. die Legalisirung dieses Kindes. Dieser wies sie an den Pfarrer in St. P. Dieser aber forderte, um nach Vorschrift des Ministerial-Erlasses vom 19. Sept. 1868 in dieser Sache vorgehen zu können, daß beide Eheleute, von geeigneten Zeugen begleitet, vor ihm erscheinen. Leider konnte des Kindes Mutter diesem Verlangen längere Zeit hindurch nicht entsprechen, theils wegen andauernder Kränklichkeit, theils wegen weiter Entfernung und theils des rauhen Nachwinters wegen. Eine Folge dessen war, daß auch die nachgesuchte Legalisirung sich verzögerte. Unwirsch geworden über diese Verzögerung, machte Blasius seine Angelegenheit bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft anhängig. Diese deutete in ihrer an das Pfarramt in St. P. erlassenen dießfälligen Weisung einen sehr kurzen und sehr einfachen Weg an, um diese Angelegenheit einem baldigen Abschluße zuzuführen; sie gab nämlich dem Pfarramte in St. P. den Auftrag, das Pfarramt in S. zur protokollischen Aufnahme der dießfälligen Erklärung der beiden Eheleute zu delegiren. Dieses geschah und nunmehr ging diese Angelegenheit auf dem gewöhnlichen Wege ihrer Erledigung zu.

Es mag wohl noch mehrere ungewöhnliche Legalisirungsfälle per subsequens matrimonium geben; es dürfte sich aber auf die Behandlung eines jeden derselben höchst wahrscheinlich eine der oben angegebenen Verfahrungsweisen anwenden lassen.

Grübel, em. Dechant.

XVII. (Stempelgebühr bei saldierten Rechnungen). Nach dem Finanzgesetze vom 8. März 1876 bedürfen die Conti der Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels und Gewerbes bis zu 10 fl. incl. gar keines, von 10 bis 50 fl. incl. nur eines Kreuzer-Stempels und über 50 fl. eines 5 kr. Stempels pr. Bogen, wenn sie nicht zu einem gerichtlichen Gebrauch oder anstatt einer Quittung bei einer öffentlichen Cassa beigebracht werden. In vielen Diöcesen, auch in der Linzer, glaubte man, daß solche Conten, wenn sie zur Documentirung der Ausgaben der Kirchenrechnung beigegeben werden, bezüglich des Stempels ebenfalls der oben erwähnten Begünstigung theils

haftig sind, da eben Kirchencassen doch nicht zu den öffentlichen gehören. Allein dem widerspricht eine neuere Entscheidung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 29. September 1881 B. 21396<sup>1)</sup> in welchem dasselbe auf eine directe Anfrage, ob die Conten, als Belege zur Kirchenrechnung, dem Rechnungsstempel, nach dem Gesetze vom 8. März 1876 oder dem Quittungsstempel nach Scala II unterliegen, antwortete: a. insoferne sie über einen 10 fl. nicht übersteigenden Betrag ausgestellt sind, weder einem Rechnungs- noch einem Quittungsstempel b. insoferne sie hingegen auf einen Betrag von über 10 fl. lauten, sowohl dem Rechnungsstempel als auch der scalamässigen Gebühr nach der Höhe des Betrages, dessen Empfang bestätigt wird. Wenn z. B. der Conto des Krämers auf 53 fl. lautet, so wäre ein 24 kr.-Stempel nöthig, nämlich der Rechnungsstempel pr. 5 kr. und der Quittungsstempel pr. 19 kr. Bei diesem Umstände ist es wohl besser, wenn man sich bei Beträgen über 10 fl. eine Quittung und nicht eine Rechnung von dem Lieferanten geben lässt.

Von den Ausgabsbeilagen sind demnach ungestempelt: a. die Rechnungen der Kaufleute bis zum Betrage von 10 fl. incl. b. die Quittung des Priesters über die erhaltenen Stiftungsbezüge, c. Empfangscheine über Almosen, d. die Quittungen über Beträge unter 2 fl., e. über zurückgehaltene unverzinsliche Vorschüsse, f. Certificate über kleinere Auslagen (Postporto, Stempel sc.) Alle übrigen Beilagen aber müssen mit dem Stempel nach Scala II. versehen sein, mit Ausnahme der von den Bankhäusern ausgestellten Obligations-Aukauf. Blanquetten, die nur dem Rechnungsstempel pr. 1 und 5 kr. unterliegen, da es sich hier eigentlich nur um Umwechslung von Bargeld in Obligationen handelt.

Linz.

Confessorialrath Anton Pinzger.

**XVIII. (Neuere Entscheidungen der römischen Congregationen.)** Decrete der Indexcongregation. Am 5. Dezember 1881 wurden auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt: „Die Thomas-Encyclica Leo's XIII. vom 4. August 1879.“ Vortrag, gehalten zu Bonn am 14. Februar 1880 von Professor Dr. Peter Knoodt. Bonn 1880.

„Anton Günther, eine Biographie von Peter Knoodt“, 2 Bände, Wien 1881. In diesem Buche sucht der altkatholische Verfasser unter anderem die Unterwerfung Günthers unter das

<sup>1)</sup> vid. Wiener Diözesanblatt v. J. 1882 Nr. 4.